

Merkblatt

Vorgehen bei der Wartung bzw. Reparatur von Elektrofahrrädern, die von Kunden oder von sonstigen Dritten entgegen schweizerischen strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften technisch verändert («getunt») worden sind

Fall 1: Wartung oder Reparatur eines Elektrofahrrads, bei dem der Fachhändler bei Auftragserteilung weiss, dass es in unzulässiger Weise technisch verändert worden ist.

Die Wartung oder Reparatur eines derartigen Elektrofahrrads ist nicht verboten. Der Händler muss den Kunden indessen bei der Annahme der Reparatur darauf hinweisen, dass die technische Veränderung unzulässig ist und dass der Kunde mit diesem Fahrrad nur auf privatem Boden verkehren darf (Aufklärungspflicht gemäss Werkvertragsrecht). Dem Fachhändler wird empfohlen, diesen Hinweis aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten und vom Kunden unterzeichnen zu lassen (siehe die **Erklärung** am Ende des Merkblatts).

Die Hinweispflicht gilt für den Fachhändler und ebenso für seine Angestellten. Der Fachhändlers ist für deren Verhalten verantwortlich. Verweigert der Kunde die Unterzeichnung der schriftlichen Erklärung, ist der Auftrag abzulehnen. Um zu vermeiden, als Hersteller im Sinne des Produktesicherheits- bzw. Produktehaftpflichtgesetzes eingestuft zu werden, sollte der Händler kein eigenes Firmen-/Markenzeichen auf solchen Fahrzeugen anbringen.

Fall 2: Wie Fall 1, aber der Fachhändler bemerkt die technische Veränderung erst nach Auftragserteilung.

Der Fachhändler hat das Fahrrad während der Wartung bzw. Reparatur auf vorschriftsgemässen «verkehrstauglichen» Zustand zu untersuchen. Stellt der Fachhändler dabei fest, dass am Fahrzeug unzulässige technische Veränderungen vorgenommen worden sind oder dass es andere Mängel hat, hat er den Kunden umgehend zu informieren.¹ Zu diesem Zweck sollte er bei Auftragsannahme die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse des Kunden notieren. Der Händler soll das Ergebnis des Austausches schriftlich festhalten. Ob die Wartung und Reparatur ausgeführt werden soll, wenn der Kunde nicht erreicht werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden. Im Zweifel sollte der Reparaturauftrag fertiggestellt werden. Dem Fachhändler wird empfohlen, sich vom Kunden bei der Übergabe des Fahrzeugs eine schriftliche und unterzeichnete Bestätigung geben zu lassen (siehe die Erklärung am Ende des Merkblatts). Verweigert der Kunde die Unterschrift, sollte der Händler dies schriftlich festhalten und unterzeichnen. Ist eine Drittperson zugegen, sollte sie als Zeuge mitunterzeichnen. Möglich ist auch eine E-Mail, die an den Kunden geschickt wird, oder ein eingeschriebener Brief an den Kunden.

¹ Die Hinweispflicht besteht unter Umständen auch, wenn der Fachhändler erst nach Ablieferung des Fahrzeugs auf mit dem Fahrzeug verbundene Gefahren aufmerksam wird oder hätte aufmerksam werden können (z.B. durch Hinweis durch einen Dritten).

Fall 3: Der Kunde wünscht, dass der Fachhändler das Fahrrad vorschriftswidrig verändert.

Diesen Auftrag hat der Fachhändler abzulehnen. Der Fachhändler darf auch keine bereits in vorschriftswidriger Weise geänderten Fahrzeuge vermieten, verkaufen oder sonst in Verkehr bringen. Beachte: Nimmt der Fachhändler technische Veränderungen in einer *vorschriftsgemässen* Weise vor, wird er zum Hersteller nach Produktesicherheits- und Produktehaftpflichtgesetz. Er muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und haftet dem Kunden und Dritten gegenüber für die Sicherheit des Produktes. Durch die blosse Wartung oder Reparatur eines Fahrzeugs wird der Fachhändler dagegen nicht zum Hersteller.

Erklärung

[Name des Kunden, Adresse, ev. Handynummer/E-Mail-Adresse] (hiernach «Kunde») bestätigt das Folgende:

- 1. Dem Kunden ist bewusst, dass sein Elektrofahrrad technisch verändert worden ist. Die Veränderung entspricht nicht den schweizerischen strassenrechtlichen Vorschriften. Das Fahrrad befindet sich nicht in betriebssicherem Zustand.
- 2. Die Veränderung betrifft: [Angabe der Veränderung]
- 3. Aufgrund der Veränderung darf das Elektrofahrrad nur auf privatem Gelände gefahren werden. Wird das Fahrrad im öffentlichen Verkehr oder auf öffentlichem Gelände benutzt, macht sich der Nutzer strafbar und gegebenenfalls haftbar.
- 4. Die erwähnten technischen Änderungen wurden weder durch Fachhändler [X] noch durch dessen Mitarbeiter vorgenommen. Diese übernehmen keinerlei Verantwortung für die Veränderung und schliessen jede Haftung aus. Damit ist der Kunde einverstanden.

Ort und Datum: Unterschrift des Kunden: